



# Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“ 1.Änderung mit Deckblatt Nr. 1

Gemeinde Bad Füssing  
Landkreis Passau  
Regierungsbezirk Niederbayern

Gemeinde Bad Füssing  
Bauamt  
Rathausstr. 6 – 8  
94072 Bad Füssing

Bad Füssing, 29.07.2020

## § 1 Textliche Festsetzungen

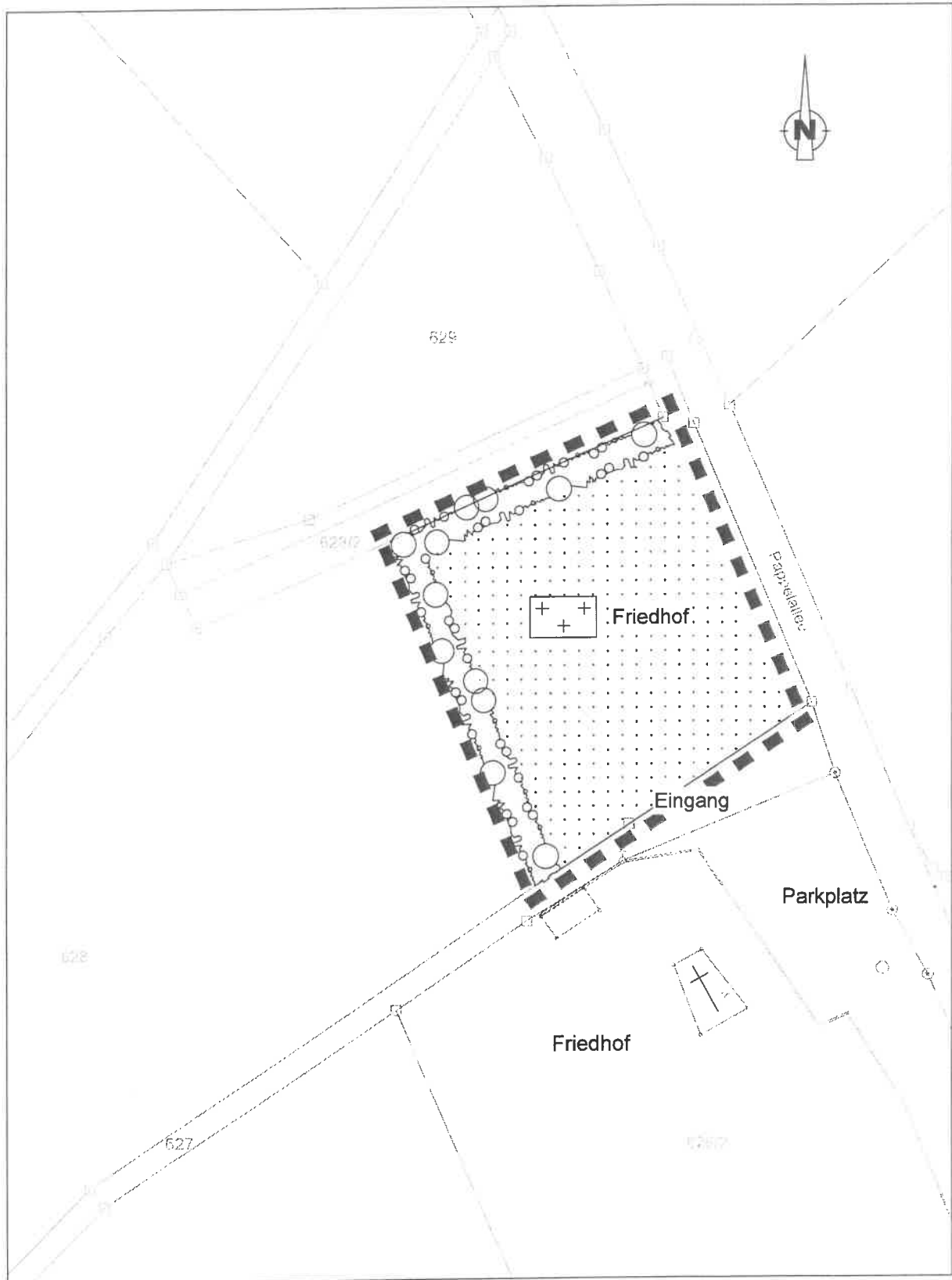
Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Naturwald Friedhof“ in der Fassung der Erstaussfertigung vom 28.10.2009.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ergibt sich aus beiliegender Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

# Gültiger Bebauungsplan "Naturwald Friedhof"

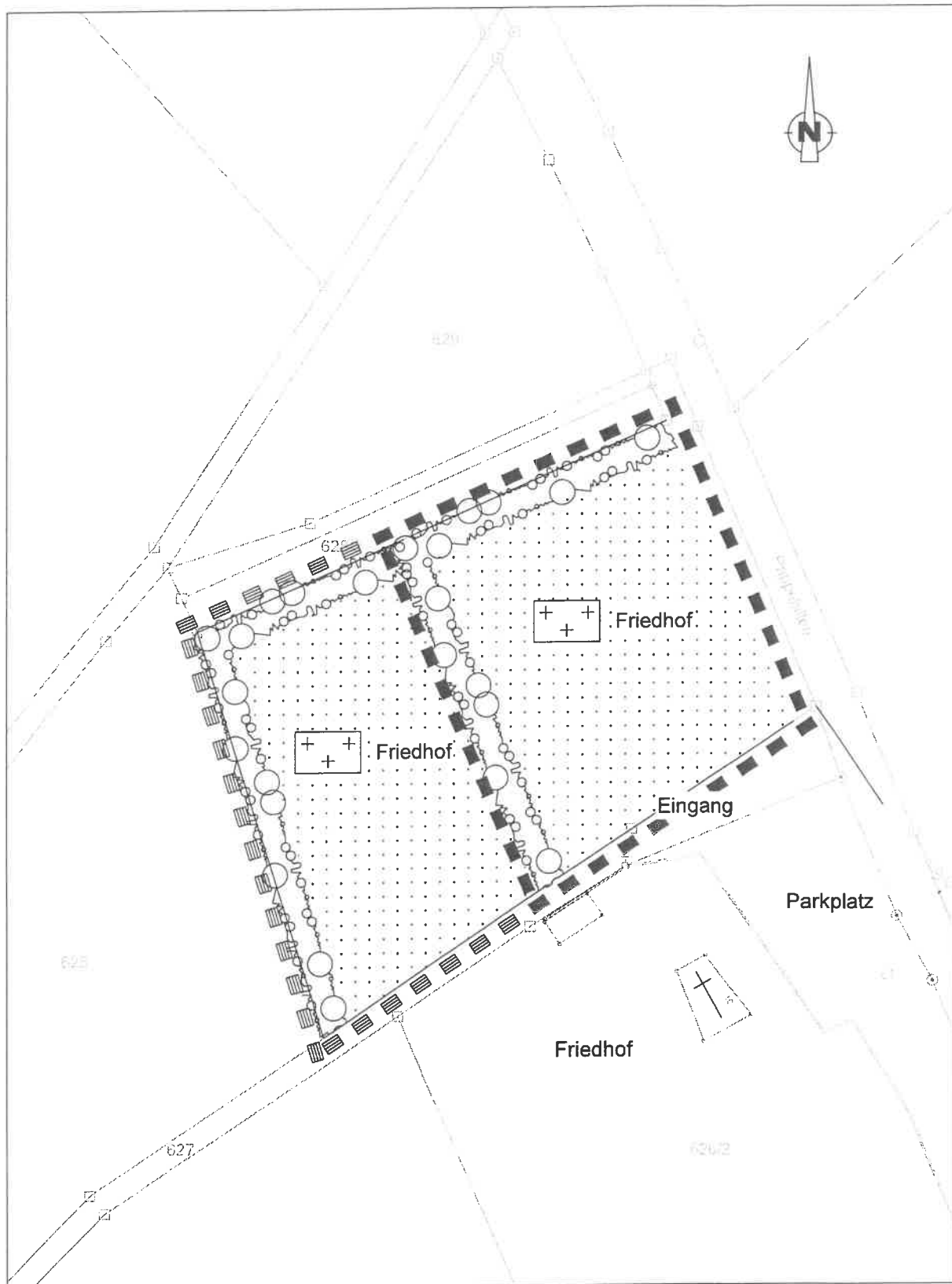
M = 1/1000



Geltungsbereich des best. Bebauungsplans

# Geänderter Bebauungsplan "Naturwald Friedhof"

M = 1/1000



Geltungsbereich des best. Bebauungsplans



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

# Festsetzung durch Planzeichen

## 1. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB

### 1.0 Bauliche Anlagen

Es sind nur bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung der Fläche als Friedhof dienen.

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

entfällt

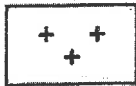
### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

entfällt

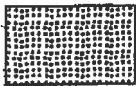
### 1.3 Überbaubare Flächen (Baugrenzen)

entfällt

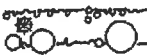
### 1.4 Öffentliche Grünflächen



Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Waldfläche/Grünfläche Friedhof



Hecke gem. 1.5.1

### 1.5 Grünordnung

1.5.1 Zur westlichen und nördlichen Einfriedung ist die Anlage einer Hecke vorzusehen.

Pflanzliste: *Taxus baccata* (Eibe) und

*Prunus laurocerasus* (Kirschlorbeer)

Im übrigen Bereich sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

## 2. Festsetzung nach Art. 81 BayBO, § 9 Abs. 4 BauGB

### 2.1 Einfriedungen

Art und Material ist frei wählbar.

### 2.2 Stellplätze für Kfz

Der Stellplatzbedarf richtet sich nach der gemeindl. Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Abiöse in der jeweils gültigen Fassung.

## Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des best. Bebauungsplans



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



# Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“

## 1. Änderung mit Deckblatt Nr. 1

### Begründung

#### Anlass:

Auf Grund der großen Nachfrage nach Urnengräber, insbesondere an Bäumen der Kategorie 2 (Stammumfang < 60 cm), ist die Erweiterung von Naturwald-Friedhofsflächen erforderlich. Die bisherige Kapazität ist Ende des Jahres 2020 ausgeschöpft. Die Flächen um Bäume der Kategorie 1 (Stammumfang > 60 cm) sind in etwa 2 – 3 Jahren verbraucht.

#### Größe/Lage:

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterungsflächen auf Fl.Nr. 628 Gemarkung Safferstetten grenzt unmittelbar westlich an den bestehenden „Naturwald Friedhof“ an und umfasst eine Fläche von ca. 2.800 m<sup>2</sup>.

#### Erschließung:

Die Zufahrt zum Friedhof ist über die Pappelallee sichergestellt. Leichenhaus, Toiletten, Wasseranschluss und Stellplätze sind im bestehenden Friedhof vorhanden.

#### Planungskonzept:

Wie im bestehenden „Naturwald Friedhof“ werden keine baulichen Anlagen, außer der erforderlichen Einfriedung, errichtet. Es werden keine Grabstellen in gewohnter Weise, sondern nur Namensschilder an Bäumen und Steinen errichtet. Die Bestattung erfolgt ausschließlich in Urnen aus abbaubaren Materialien.

Parallel zur Bebauungsplanänderung wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 39 geändert.

Bad Füssing, 29.07.2020

**Flächennutzungs- und Landschaftsplan / Änderung mit Deckblatt Nr. 39  
Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“ / Änderung mit Deckblatt Nr. 1**

**Umweltbericht / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

**Planungsanlass / Vorgehen**

Die Gemeinde Bad Füssing plant, den bestehenden Naturwald Friedhof, der eine Fläche von ca. 3.400 qm einnimmt, in westlicher Richtung um ca. 2.800 qm zu erweitern. Damit soll der großen Nachfrage nach Urnengräbern Rechnung getragen werden.

Zu diesem Zweck ändert die Gemeinde Bad Füssing ihren Flächennutzungsplan / Landschaftsplan und ändert den bestehenden Bebauungsplan mit Deckblatt Nr. 1.

Die Änderung bezieht sich dabei auf den Geltungsbereich; die bestehenden Festsetzungen bleiben erhalten.



**Abb. 1: Bestehender Naturwald Friedhof**



Die Erweiterung des Naturwald Friedhofes wird, entsprechend des „Leitfadens“ (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung), im folgenden naturschutzfachlich abgehandelt.

### **Umweltbericht**

Der bestehende bzw. künftige Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter und Mensch wird im folgenden Umweltbericht beschrieben.



Abb.2: Luftbild mit Planungsgebiet (rot)

### Arten- und Lebensräume

Im Planungsgebiet und auch im weiteren Umfeld finden sich keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotope oder anderweitig ökologisch wertvolle bzw. geschützte Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Fauna-Flora-Habitat, Ökoflächenkataster). Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Gemeinde Bad Füssing als Nadelwald, der zu Mischwald umgebaut werden soll, dargestellt.



Die für die geplante Nutzung vorgesehene Fläche wird zur Zeit forstwirtschaftlich genutzt. Es findet sich ein weitgehend naturnaher Vegetationsbestand aus ca. 20 Jahre alten Anpflanzungen (verschiedene Ahornarten, vereinzelt Unterwuchs aus Hainbuchen und Eichen) und altem Bewuchs vor allem entlang des südlich verlaufenden Feldweges. Hierbei handelt es sich um 10 Stieleichen, die ca. 50 Jahre alt sind. Sie haben einen Stammumfang zwischen ca. 150 cm und 250 cm; die Wuchshöhen betragen etwa 20 m bis 25 m.



Abb.3: Ahorn-Anpflanzungen

Dieser Bereich hat, entsprechend des „Leitfadens“ (Liste 1b und 1c) eine mittlere bis überwiegend hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Planung sieht vor, die vorhandenen Bäume, insbesondere die alten Eichen, zu erhalten bzw. in das Naturwald-Konzept zu integrieren, so dass die hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten- und Lebensräume erhalten bleibt.

Sollte einzelnen Bäume (jüngere Neuanpflanzungen) gefällt werden müssen, werden Ersatzpflanzungen mit vergleichbarer Qualifikation vorgenommen.

Durch das Vorhaben bzw. durch die Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes wird sichergestellt, dass der ökologisch wertvolle Vegetationsbestand erhalten bleibt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind daher nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild

Im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Gemeinde Bad Füssing sind im Planungsgebiet keine landschaftsprägenden Elemente dargestellt.

Die vorhandenen alten Eichen bestimmen jedoch in diesem Bereich das Landschaftsbild maßgebend. Dieser Bestand, der den Landschaftsraum gliedert und in diesem Bereich prägt, bleibt erhalten.

Im nördlichen und westlichen Randbereich des Planungsgebietes werden Bepflanzungen mit immergrünen Sträuchern (Kirschlorbeer und Buchs) durchgeführt, die das Landschaftsbild abwechslungsreicher gestalten.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



Abb.4: Reihe aus Stieleichen

### Boden / Wasser

Im Zuge des Planungsvorhabens werden keine Flächen versiegelt. Es werden auch keine neuen Verkehrswege gebaut. Die erforderliche Infrastruktur (Parkplätze, Aussegnungshalle, Toiletten) ist bereits im angrenzenden Friedhof der Gemeinde Bad Füssing vorhanden.

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen; Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind nicht zu erwarten.

### Klima / Luft

Der vorhandene Vegetationsbestand bleibt als Kaltluftproduktionsfläche erhalten. Emissionen werden keine erzeugt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

### Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt. In einer Entfernung von ca. 300 m südwestlich des geplanten Vorhabens sind verebnete Grabhügel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit dokumentiert.

Es bestehen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

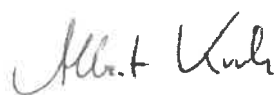
### Mensch

Die nächsten Wohngebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m in südwestlicher Richtung bzw. ca. 150 m in südlicher Richtung. Der vorhandene Feldweg bleibt als Naherholungsweg erhalten. Eine negative Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Wie im Umweltbericht beschrieben, bleibt durch die geplante Erweiterung des Naturfriedhofs der künftige Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft, Kultur/Sachgüter und Mensch nahezu unverändert bzw. wird nicht negativ beeinflusst.

Daher ist, analog zum Bauleitverfahren aus dem Jahre 2009 (Bebauungsplan Naturwaldfriedhof und Änderung FNP/LP), aus naturschutzfachlicher Sicht kein Ausgleich erforderlich. Diese Vorgehensweise wurde am 06.07.2020 mit Herrn Martin Mall von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau abgestimmt.



Pocking, 29.07.2020

Büro für Landschaftsökologie  
und Raumplanung

## Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.01.2020 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.07.2020 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 03.08.2020 in der Zeit vom 04.08.2020 bis 04.09.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.07.2020 hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis 04.09.2020 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 01.10.2020 gebilligten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10.2020 bis 07.12.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.07.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2020 bis 07.12.2020 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 29.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.07.2020 als Satzung beschlossen.

**Gemeinde Bad Füssing, den 17.05.2021**

  
.....  
**Tobias Kurz, 1. Bürgermeister**



7. Ausgefertigt

**Gemeinde Bad Füssing, den 17.05.2021**

  
.....  
**Tobias Kurz, 1. Bürgermeister**



8. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 19.05.2021 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 19.05.2021 durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gegeben.  
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Gemeinde Bad Füssing, den 19.05.2021**

  
.....  
**Tobias Kurz, 1. Bürgermeister**





# BEKANNTMACHUNG

## über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

### I.

Der  Gemeinderat  Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 26.01.2021 für das Gebiet „Naturwald Friedhof“ mit Deckblatt Nr. 1 die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

- ist von der / vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom Az: \_\_\_\_\_ genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).  
 gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)  
 bedurfte keiner Genehmigung.

### II.

Der Plan i.d.F. vom 29.07.2020, liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 17 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.  
**Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

### III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bad Füssing, 19.05.2021



Gemeinde Bad Füssing

  
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:  
An die Amtstafel angeheftet am 19.05.2021 Der  Bebauungsplan  Grünordnungsplan  
Abgenommen am 04.06.2021 ist somit am 19.05.2021 in Kraft getreten.

Bad Füssing,

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung

# **Bebauungs- und Grünordnungsplan „Naturwald - Friedhof“**

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4. BauGB**

### **1. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung**

Die Gemeinde Bad Füssing plant im westlichen Anschluss an den bestehenden Naturwald-Friedhof im Ortsteil Bad Füssing auf einer ca. 2.800 qm großen Teilfläche der Flurnummern 628 Gemarkung Safferstetten (Eigentümerin: Gemeinde Füssing), den „Naturwald-Friedhof“ zu erweitern.

Da die Infrastruktureinrichtungen des unmittelbar benachbarten Friedhofes (Parkplätze, Toiletten, Aussegnungshalle) für den geplanten Erweiterungsbereich mitgenutzt werden können, ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht sinnvoll, zumal sich der vorhandene Vegetationsbestand aus altem Bewuchs und Neuanpflanzungen (ca. 20 Jahre alt) gut in das Planungsvorhaben integrieren lässt.

### **2. Verfahrensablauf**

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Gemeinde Bad Füssing als Nadelwald, der zu Mischwald umgebaut werden soll, dargestellt.

Im Zuge der Änderung der Bauleitplanung wurde mit Deckblatt Nr. 39 die Fläche als Gemeinbedarfsfläche (Friedhof) dargestellt. Mit Bescheid vom 05.05.2021 hat das Landratsamt Passau das Deckblatt genehmigt. Das Deckblatt und der Bebauungsplan wurden am 19.05.2021 in Kraft gesetzt.

### **3. Umweltbelange**

Durch die Planung wird sichergestellt, dass der ökologisch wertvolle Baumbestand und das Landschaftsbild erhalten bleibt und in Zukunft Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes „Naturwald - Friedhof“ besteht nahezu kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden, da die Erschließungseinrichtungen bereits vorhanden sind und auch keine zusätzlichen Wege geplant sind; eine äußerst geringe Versiegelung erfolgt lediglich durch das Setzen der Granitsäulen.

Die Bestattung erfolgt ausschließlich in Urnen, die aus abbaubarem Material bestehen (Maisstärke); aufgrund der Schadlosigkeit von Urnen und Asche sind für das Schutzgut Wasser keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der künftige Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter bleibt, zusammenfassend betrachtet, durch das geplante Vorhaben nahezu unverändert bzw. wird nicht negativ beeinflusst. Ausgleichsflächen sind daher nicht erforderlich.

Gemeinde Bad Füssing  
Bad Füssing, den 02.07.2021